

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. August 1935



Jahrgang 1 Heft 16

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil		Seite
Personalnachrichten		346
Amtliche Erklasse		
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
Allgemeine Verwaltungssachen		
417.	Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 30. Juli 1935	349
418.	Veralte Adressbücher. Vom 30. Juli 1935	350
419.	Erlaubnisscheine zum Angeln. Vom 1. August 1935	351
420.	Anwendung des Grusses „Heil Hitler“ im amtlichen Schriftverkehr. Vom 7. August 1935	351
Erziehung		
b)	Volks- und Mittelschulen	
421.	Jugendherbergen. Vom 7. August 1935	352
c)	Höhere Schulen	
422.	Arbeitssonderdienst. Vom 25. Juli 1935	352
423.	Direktorenversammlung. Vom 30. Juli 1935	352
d)	Berufliches Ausbildungswesen	
424.	Gewährung von Reisekostenbergütungen an Re- gierungs- und Gewerbeschulräte und die Revisoren (Revisorinnen) des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Unterrichts. Vom 25. Juli 1935	352
425.	Hausaufgaben für Berufsschulen. Vom 26. Juli 1935	353
426.	Dienststellen der örtlichen Fachschulhaften. Vom 8. August 1935	353
427.	Tätigkeit der Fachschulhaft. Vom 8. August 1935	353
f)	Soziales	
428.	Zulassung von Abiturientinnen zur staatlichen Prüfung als Kindergartenlehrerinnen und Hortnerinnen. Vom 25. Juli 1935	354

	Seite
429. Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 26. Juli 1935	354

Volksbildung

430. Ungeeignetheit von Prachtwerken für Volksbüchereien. Vom 29. Juli 1935	356
431. Reichsstelle für volkstümliches Büchereiweisen. Vom 7. August 1935	356

Landjahr

432. Unterstützung der Erntekindergärten der NSB. durch die Mädchenlandjahrheime. Vom 29. Juli 1935 . .	356
433. Ansteckende Krankheiten in Landjahrlagern. Vom 2. August 1935	357

Kirchen

434. Satzung für die Domstifte Brandenburg, Merseburg, Naumburg und das Kollegiatstift Zeitz. Vom 27. Juli 1935	357
---	-----

Sonstiges

435. Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüf- amtes 12 in Wuppertal-Oberbarmen. Vom 1. August 1935	358
436. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren	358

der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Württemberg

437. Verkehrsbelehrung und Verhütung von Verkehrs- unfällen in den Schulen. Vom 4. Juli 1935 . .	359
438. Darstellungen aus dem Leben unserer germanischen Vorfahren. Vom 9. Juli 1935	360

Baden

439. Pflichtbezug des Reichsministerialblatts. Vom 29. Juli 1935	360
---	-----

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Regierungsrat der bisher nebenamtlich im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beschäftigte Referent im Reichskriegsministerium Dr. Hinz (als solcher ist er vollamtlich in das Ministerium übernommen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der Dozent Dr. Johannes Holder,

zum Professor bei der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin=Charlottenburg der Studienrat Karl Landgrave aus Potsdam,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Hirschberg i. Rsgb. der Dozent Hermann Moldenhauer,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Hirschberg i. Rsgb. der Dozent Peter Seidensticker,

zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der frühere Dozent Dr. Walther Bröuer,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Heinrich Egggelet an der Universität Jena,

zum ordentlichen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. August Vindemann,

zum ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Berlin der Landeskirchenrat Eugen Mattiat unter Belassung in seiner Referentenstellung im Reichswissenschaftsministerium,

zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der frühere Dozent Dr. Asmus Petersen,

zum ordentlichen Professor in der Abteilung Forstliche Hochschule Tharandt der Technischen Hochschule in Dresden der planmäßige außerordentliche Professor Dr. Heinrich Wienhaus an der Universität Leipzig,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen der Dozent Dr. Hans-Oskar Wild aus Berlin,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin der Regierungsbaurat Dr.-Ing. Ernst Sagewei,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn der Dozent Dr. Wampach,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. der Regierungsrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Dozent Dr. Theodor Maunz,

zu Dozenten an der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin=Charlottenburg die nichtvollbeschäftigt außerordentlichen Lehrer Professor Hermann Diener und Professor Karl Graef bei der gleichen Anstalt,

zum Dozenten bei der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin=Charlottenburg der Volkschullehrer Adolf Strube aus Berlin=Charlottenburg,

zum Kustos bei den Staatlichen Museen in Berlin Dr. Berthold Conrads,

zum Kreisschulrat in Neustadt am Rübenberge (Reg.-Bez. Hannover) der bisherige Lehrer Hans Benjes aus Ochtmannien (Kreis Höxter),

zum Kreisschulrat in Norden (Reg.-Bez. Aurich) der bisherige Hauptlehrer Gustav Brinkmeier aus Barkhausen,

zum Kreisschulrat in Trier der bisherige Rektor Mohs Bröcher aus Walsum,

zum Kreisschulrat in Schlawe (Reg.-Bez. Köslin) der bisherige Mittelschulkonrektor Albert Bück aus Köslin,

zum Kreisschulrat in Uckermünde (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Rektor Paul Busacker,

zum Kreisschulrat in Carlsruhe (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige Rektor Johannes Filor aus Kreuzburg,

zum Kreisschulrat in Goldap (Reg.-Bez. Gumbinnen) der bisherige Hauptlehrer Hans Flit aus Bruszischken,

zum Kreisschulrat in Emden (Reg.-Bez. Aurich) der bisherige Hauptlehrer Gustav Freise aus Falkenberg (Bez. Stade),

zum Kreisschulrat in Ragnit (Reg.-Bez. Gumbinnen) der bisherige Mittelschulkonrektor Max Hemppel aus Tapiau,

zum Kreisschulrat in Westerburg (Oberwesterwald) (Reg.-Bez. Wiesbaden) der bisherige Lehrer Heinrich Keller aus Oberstdeten,

zum Kreisschulrat in Randow-Nord (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Lehrer Otto Klawisch aus Greifenhagen,

zum Kreisschulrat in Ratibor (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige Lehrer Alois Klug aus Leobschütz,

zum Kreisschulrat in Preußisch-Eylau (Reg.-Bez. Königsberg) der bisherige Lehrer Friedrich Kunzel aus Königsberg i. Pr.,

zum Kreisschulrat in Weener (Reg.-Bez. Aurich) der bisherige Lehrer Karl August Lührmann aus Weener,

zum Kreisschulrat in Militsch (Reg.-Bez. Breslau) der bisherige Lehrer Gerhard Maßel aus Breslau,

zum Kreisschulrat in Angerburg (Reg.-Bez. Gumbinnen) der bisherige Mittelschullehrer Kurt Neumann aus Insterburg,

zum Kreisschulrat in Lübben (Reg.-Bez. Frankfurt a./O.) der bisherige Rektor Ernst Otto aus Seifersdorf,

zum Kreisschulrat in Stallupönen (Reg.-Bez. Gumbinnen) der bisherige Lehrer Waldemar Reuter,

zum Kreisschulrat in Bergisch-Gladbach (Reg.-Bez. Köln) der bisherige Rektor Franz Schneider,

zum Kreisschulrat in Mansfeld (Reg.-Bez. Merseburg) der bisherige Rektor Erich Wille aus Bitterfeld,

zum Kreisschulrat in Kreuzburg (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige Rektor Fritz Paul Wöwode aus Neustadt O.S.,

zum Kreisschulrat in Schweidnitz (Reg.-Bez. Breslau) der bisherige Rektor Gerhard Wuttke aus Breslau,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei den Regierungen in Osnabrück und Aurich der bisherige Gewerbeoberlehrer Ernst Breitkopf,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei der Regierung in Arnsberg der bisherige Gewerbeoberlehrer Dipl.-Ing. Heinrich Eisen,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei den Regierungen in Breslau, Liegnitz und Oppeln der bisherige Gewerbeoberlehrer Johannes Gehrt,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei den Regierungen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein und Marienwerder der bisherige Handelslehrer Dr. Wilhelm Jaeger,

zum Regierungs- und Gewerbeschulrat bei dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin der bisherige Handelsoberlehrer Dr. Ludwig Schreiber.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Oberstudienrats Dr. Hans Daniel vom städtischen Realgymnasium in Münster zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Münster i. Westf.,

die Berufung des Studienrats Gotthard Kahl von der Städtischen Oberrealschule in Gleiwitz zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Gleiwitz,

die Berufung des Studienrats Alfons Plate vom städtischen Realgymnasium in Herne zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Ahlen.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Karl Abetz in Hann.-Münden in gleicher Eigenschaft in die Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät der Universität Freiburg i. Br.,

der ordentliche Professor Lic. Hans Wilhelm Schmidt in Münster i. Westf. in gleicher Eigenschaft in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn,

der ordentliche Professor Dr. Erich Schwinge in Halle a./S. in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Marburg.

Es sind versetzt worden:

der Erste Bibliotheksrat Dr. Leunenschloß an der Universitätsbibliothek in Berlin zum 1. Oktober d. Js. als Leiter der Bibliothek der Technischen Hochschule nach Hannover,

der ordentliche Professor D. Dr. Hans Emil Weber in Bonn in gleicher Eigenschaft in die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen und der Fakultät für Bergbau und Hüttenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Heinrich Aumann,

der ordentliche Professor in der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. Westf. Dr. Wilhelm Benecke,

der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. Arthur Binz,

der ordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. Westf. Dr. Alois Bömer,

der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Max Born,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Walter Dix,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Georg Ebeling,

der ordentliche Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Wilhelm Engelkemper,

der ordentliche Professor an der Handels- hochschule in Berlin Dr. Franz Eulenborg,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Karl Florenz,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Alfred Forke,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. Rudolf Francke,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geh. Medizinalrat Dr. Otto von Franqué,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Wirk. Geh. Rat Dr. Heinrich Göppert,

der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Albert Görland,

der ordentliche Professor in der Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik der Technischen Hochschule in Stuttgart Wilhelm Häbich,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Felix Haussdorff,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Breslau Dr.-Ing. Carl Heinzel,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Friedrich Denke,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg D. Dr. Hermelin,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Allgemeine Wissenschaften der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Julius Herweg,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Richard Hesse,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Geh. Medizinalrat Dr. von Hippel,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Stoffwirtschaft der Technischen Hochschule in Aachen Hubert Höß,

der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. Anton Hollmann,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Aachen Nikolaus Holtz,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. E. h. Hermann Janzen,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Carl Kaiserling,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. Dr. Walter Kaufmann,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover Geh. Regierungsrat Dr.-Ing. E. h. Ludwig Klein,

der ordentliche Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Dr. Christian Klümper,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Paul Krainer,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geh. Regierungsrat Dr. W. Kröll,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geh. Regierungsrat Dr. E. Kühmann,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geh. Regierungsrat Dr. H. Lüders,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Carl Meinhof,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Dr. Heinrich von Mettenheim,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen D. Johannes Meyer,

der ordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Friedrich Münnzer,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Hannover Geh. Regierungsrat Dr.-Ing. Alwin Matthee,

der ordentliche Professor an der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau Dr. Bernhard Neumann,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg Geh. Medizinalrat Dr. Dr. R. O. Neumann,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geh. Regierungsrat Dr. E. Norden,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Geh. Hofrat Dr. H. Oncken,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Alexander Pflüger,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Hans Pölzig,

der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Geh. Regierungsrat Dr. Th. Remm,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Erhard Riede,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Ernst Rosenfeld,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Dr. Otto Schnaudigel,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Geh. Justizrat Dr. Paul Schönen,

der ordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr. Hermann Schöne,

der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. Friedrich Schöttler,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Hugo Schottmüller,

der ordentliche Professor in der Landwirtschaftlich-Tierärztlichen Fakultät der Universität Berlin Dr. Georg Schroeter,

erstatteten. Die Anzeige der Oberpräsidenten hat sich auf die Beamten des Provinzialverbandes (Bezirksverbandes) zu erstrecken. Der Anzeige sind die Erklärungen derjenigen Beamten, deren Personalien im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern bearbeitet werden, beizufügen.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II S B 6190/28. 5.

*

Muster.

Ich erkläre hiermit unter meinem Dienststempel, daß ich¹⁾

einer Loge, logenähnlichen Organisationen oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe,

der Loge — logenähnlichen Organisationen — Ersatzorganisation²⁾

vom bis angehört habe.

Ich habe bei dieser Organisation kein Amt — ein Amt — einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als³⁾ vom

bis bekleidet. Ich habe zuletzt folgenden Grad innegehabt:

Ich bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluß usw.)

, den

Name:

Amtsbezeichnung:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

²⁾ Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.

³⁾ Anzugeben sämtliche Ämter (Ehrenämter und Hochgrade).

* * *

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Durchführung, auch hinsichtlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen.

Die Durchführung ist mir von den Vorstehern der Dienststellen meines Geschäftsbereichs bis zum 1. Oktober 1935 anzuzeigen. Der Anzeige sind die Erklärungen derjenigen Beamten, deren Personalien im Reichs- und Preußischen Ministerium

für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeitet werden, beizufügen.

Berlin, den 30. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B a h l e n .

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2460 Z I, M. (RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 349.)

418. Veraltete Adressbücher.

(1) Die Behörden benützen vielfach noch veraltete Adressbücher, oft noch solche aus dem Jahre 1932. Das führt bei der inzwischen weitgehend durchgeföhrten Umbildung und Neubildung amtlicher und halbamtlicher Dienststellen zu Fehlzustellungen amtlicher Briefe und damit zu erheblichen Störungen des amtlichen Schriftverkehrs. Veraltete Adressbücher sind daher zum Dienstgebrauch ungeeignet. Als veraltet müssen ohne weiteres alle Adressbücher gelten, die älter sind als zwei Jahre, und ferner alle Adressbücher, von denen eine Neuauflage vorliegt.

(2) Wo es die zur Verfügung stehenden Mittel irgendwie gestatten, sollten daher veraltete Adressbücher durch neue ersetzt werden. Damit die bisherigen Fehlerquellen auch restlos beseitigt werden, empfiehlt es sich, entbehrlieb gewordene Adressbücher nur als Altpapier¹⁾ zu verwerten und von einer sonstigen Bewertung oder einer Abgabe an andere Stellen abzusehen.

Berlin, den 19. Juli 1935.

Zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen und des Preußischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — I A 6155/4360.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 30. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Auftrag: B r e n n e r .

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2468.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 350.)

¹⁾ Bergl. hierzu MinBl. f. d. i. Berw. 1935 S. 655, 1934 S. 975.

419. Erlaubnisscheine zum Angeln.

Die nachstehende, von dem Herrn Preußischen Landwirtschaftsminister am 9. Mai 1934 für die Staatsdomänenverwaltung getroffene Anordnung hat auch in meiner Verwaltung Anwendung zu finden:

„Zur Förderung der auf bessere Hege der Fischbestände und stärkere Kontrolle der Ausübung des Angelns abzielenden Bestrebungen des Reichsverbandes Deutscher Sportangler e. V. bestimme ich folgendes:

1. In Gewässern, in welchen sich die Staatsdomänenverwaltung als Fischereiberechtigter die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang vorbehalten hat, dürfen Erlaubnisscheine zum Angeln grundsätzlich nur solchen Personen ausgestellt werden, die dem Reichsverband Deutscher Sportangler angehören. Als Ausweis der Angehörigkeit gilt das mit Lichtbild versehene Mitgliedsbuch des Reichsverbandes.

Personen, die den Angelsport nur vorübergehend ausüben, wie Badegäste, Erholungssuchende, Ferienreisende u. a., dürfen Erlaubnisscheine zum Angeln ausgestellt werden, auch wenn sie dem Reichsverband Deutscher Sportangler nicht angehören, jedoch darf in solchen Fällen der Erlaubnisschein auf nicht mehr als vier Wochen ausgestellt werden.

Ausländern, die zur Ausübung des Angelsports Deutschland besuchen, dürfen Erlaubnisscheine für die ganze Dauer ihres Aufenthaltes ausgestellt werden, ohne dem Reichsverband Deutscher Sportangler anzugehören.

2. Sofern bei domänenfiskalischen Gewässern dem Fischereipächter vertraglich die Ermächtigung zur Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Angeln unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Erlaubniserteilung durch die verpachtende Behörde überlassen ist, ist diese Genehmigung davon abhängig zu machen, daß der Erlaubnisscheininhaber dem Reichsverband Deutscher Sportangler angehört.

3. Ist eine Genehmigung der von dem Fischereipächter auszustellenden Erlaubnisscheine vertraglich nicht vorbehalten, so ist auf den Pächter in geeigneter Weise einzuwirken, daß er solche Angler, die Mitglieder des Reichsverbandes Deutscher Sportangler sind, bei der Erlaubniserteilung vorzugsweise berücksichtigt.

4. In neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen ist der Pächter zu verpflichten, Erlaubnisscheine zum Angeln grundsätzlich nur an Personen auszugeben, die dem Reichsverband Deutscher Sportangler angehören.

Die Ausnahmen unter Ziff. 1 Abs. 2 und 3 gelten auch für Ziff. 2—4.

Der Reichsverband Deutscher Sportangler wird Erwerbslosen- und Wohlfahrtsunterstützungsempfängern, Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten, Opfern der Arbeit und anderen wirtschaftlich schlechtgestellten Volksgenossen in der Bemessung der Beiträge an den Reichsverband und seine Untervereine so weit entgegenkommen, daß sie für jeden tragbar sind.“

Dieser Erlass wird nur im Amtsbl. Dtsh.Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Bahlen.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Z II a 1955.

(AminAmtsblDtshWiss. 1935 S. 351.)

420. Anwendung des Grusses „Heil Hitler“ im amtlichen Schriftverkehr.

Die in meinem Rundschreiben vom 15. Januar 1934 — I 5100/19. 12. —¹⁾ getroffene Regelung, den Gruß „Heil Hitler“ im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in den Fällen anzuwenden, in denen bisher am Schluss besondere Höflichkeitsformen üblich waren, wird dahin erweitert, daß der Gruß „Heil Hitler“ auch an den Schluss von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben, zu setzen ist. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder einer außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß unentbehrlich, desgleichen auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — I A 7405/5100.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Zusatz für die nachgeordneten preußischen Dienststellen:

Auf den Runderlaß vom 24. Januar 1934 — A 186 — nehme ich Bezug.

Zusatz für alle:

Dieser Erlass wird nur im Amtsbl. Dtsh.Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Ranau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 2546.

(AminAmtsblDtshWiss. 1935 S. 351.)

¹⁾ Vergl. MinBl. f. d. i. Verw. 1934 S. 449.

Erziehung

421. Jugendherbergen.

Der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen gibt alljährlich im Selbstverlag (Berlin NW 40, Roonstraße 5) die Hefte „Heinzelmann“, „Ränzlein“ und „Freudenborn“ heraus. Da diese hervorragend geeignet sind, in der Jugend Freude an der Natur und am Wandern in Heimat und Vaterland zu wecken, empfehle ich den Schulen, die Beschaffung der Hefte durch die Schüler — unter Beachtung meines Erlasses vom 17. Mai 1935 — E III b 400 usw. — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 230) — zu fördern.

Dieser Erlass wird nur durch das RMinAmtsbl. DtschWiss. bekanntgegeben.

Berlin, den 7. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E IIa 1449 E IIIa.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 352.)

422. Arbeitssonderdienst.

Antrag vom 12. April 1935 — A III Pensionsstelle —.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Der Arbeitssonderdienst für Abiturienten ist, ebenso wie die Teilnahme am Werkhalbjahr (Erlass vom 18. Mai 1933 — Pr. BesBl. S. 96 —) und am Freiwilligen Arbeitsdienst, nicht als Berufsausbildung im Sinne des § 11 Abs. 4 a des Preußischen Besoldungsgesetzes anzusehen. Die Kinderbeihilfe kann deshalb während der Beschäftigung im Arbeitssonderdienst nicht gezahlt werden.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf. — E III b 1195 II K.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 352.)

423. Direktorenversammlung.

Zu Gen. 1343 vom 2. Juli 1935.

Ich bin damit einverstanden, daß die Direktoren der höheren Schulen im Laufe dieses Schuljahres zu einer Verhandlung über das Thema „Die

höhere Schule im Dienst nationalsozialistischer Erziehung“ einberufen werden, sofern die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Verhandlung sind die bezüglichen grundlegenden Erklasse zu berücksichtigen.

Einem Bericht über den Verlauf der Verhandlung und die gemachten Erfahrungen sehe ich bis zum 1. April 1936 entgegen. Dabei sind mir auch Vorschläge für die Neugestaltung der fünfzig wieder alljährlich abzuhaltenden Direktorenversammlungen zu machen.

Berlin, den 30. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz. — Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1520.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 352.)

424. Gewährung von Reisekostenvergütungen an Regierungs- und Gewerbeschulräte und die Revisoren (Revisorinnen) des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Unterrichts.

Bezug: Bericht vom 25. April 1935 — A VIII 1002 H 1. 6. —.

Im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister.

Die Regierungs- und Gewerbeschulräte rechnen nicht zu den Beamten mit Amts- oder Dienstbezirk im Sinne der Preußischen Reisekostenbestimmungen vom 23. März 1934 (Pr. BesBl. S. 114) Teil I § 13 Abs. 1 Nr. 1 a und Teil III Nr. 32 a. a. O. Ich verweise hierbei jedoch auf die Vorschriften in Teil III Nr. 30 der Preußischen Reisekostenbestimmungen, wonach ein Beamter bei Dienstreisen, während deren er mehr als sieben Tage an demselben auswärtigen Geschäftsort tätig ist, vom achten Tage an eine ermäßigte Vergütung erhalten muß.

Dagegen bestimme ich, daß zu den Beamten mit Amts- oder Dienstbezirk die Revisoren (Revisorinnen) des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Unterrichts gehören, und daß sie daher Reisekostenvergütung nach Teil III Nr. 32 a. a. O. erhalten.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: H e e r i n g .

An den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel. — E IV 5577/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 352.)

425. Hausaufgaben für Berufsschulen.

Ich ordne an, daß nach den Sommerferien 1935 in allen Berufsschulklassen allwöchentlich Hausaufgaben gestellt werden. Die Stoffe hierfür sind in den Klassen der kaufmännischen Berufsschule besonders aus den kaufmännischen Fachgebieten, in den Klassen der gewerblichen und der bergmännischen Berufsschule besonders aus der Fachkunde und dem Fachrechnen, in den Klassen der hauswirtschaftlichen Berufsschule aus dem Gebiet der Haushaltungs- und Gemeinschaftskunde zu entnehmen.

Besserungen von Klassenarbeiten können, sofern sie sich zur Bearbeitung außerhalb der Schule eignen, ebenfalls als Hausaufgabe gestellt werden.

Der Umfang der Hausaufgaben ist so zu wählen, daß der Durchschnittsschüler sie in etwa einstündiger Arbeit zu lösen vermag. Wenn in einer Klasse mehrere Lehrkräfte Unterricht erteilen, so haben sie sich über die zu stellenden Hausaufgaben ins Benehmen zu setzen, damit eine übermäßige Belastung der Schüler und Schülerinnen vermieden wird.

Dieser Erlass gilt auch für die Werksschulen.

Von den Leitern und Leiterinnen erwarte ich sorgfältigste Überwachung der Durchführung dieses Erlusses.

Über die mit der Einführung von Hausaufgaben gemachten Erfahrungen sehe ich Ihrem Bericht bis zum 1. April 1936 entgegen.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: H e e r i n g .

An die Herren Regierungspräsidenten, die preußischen Oberbergämter und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung für das Berufs- und Fachschulwesen in Berlin O 27). — E IV 9097/35.

(RMInAmtsblDtchWiss. 1935 S. 353.)

426. Dienststellen der örtlichen Fachschul- schaften.

Über die Frage, ob die Dienststellen der Deutschen Fachschul- schaft nur mit Studierenden, die der Fachschul- schaft angehören, oder auch mit anderen oder mit ehemaligen Studierenden beauftragt werden können, sind Zweifel entstanden. Diese Zweifel zu beheben, stelle ich folgendes fest:

Die Mitgliedschaft in der Deutschen Fachschul- schaft ergibt sich aus § 1 Ziff. 1 und 2 der Reichs- verordnung. Die Zugehörigkeit zur Fachschul- schaft erlischt mit Beendigung und bei Unterbrechung des Studiums. Ehemalige Studierende zählen daher nicht zu den Mitgliedern der Deutschen Fachschul- schaft. Da nach der Reichsverordnung die örtliche Fachschul- schaft die Vertretung der

Studierenden ist und im Rahmen ihrer Aufgabe ihre Angelegenheiten selbst verwalten soll, so sollen grundsätzlich nur Mitglieder der Fachschul- schaft Dienststellen der örtlichen Fachschul- schaft bekleiden. Wenn in § 3 Ziff. 2 b der Reichsverordnung über die örtlichen Fachschul- schaften vorgesehen ist, daß ein Altester im Regelfalle der ordnungsmäßig ausgeschiedene Führer der ordentlichen Fachschul- schaft sein soll, so ist hierbei vorausgesetzt, daß dieser auch noch ordentlicher Studierender ist. Falls er jedoch die Fachschule verläßt oder seine Studien unterbricht und damit aus der Fachschul- schaft ausscheidet, so tritt an seine Stelle ein von ihm benannter Klassenobmann.

Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur dann zulässig, wenn genügend geeignete Studierende nicht vorhanden sind, die nach § 3 Ziff. 2 ernannt werden können. Da die Übergangszeit als abgeschlossen gelten kann, so werden Ausnahmen von dieser Regel im allgemeinen nicht mehr erforderlich sein.

Zusatz bei Regierung Magdeburg:

Hierdurch findet Ihr Bericht vom 20. Juli 1935 — I 2 a 1223 M — seine Erledigung.

Berlin, den 8. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: H e e r i n g .

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III), die Preußischen Oberbergämter, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes (Abteilung III: Kultus und Schulwesen) in Saarbrücken. — E IV 9672.

(RMInAmtsblDtchWiss. 1935 S. 353.)

427. Tätigkeit der Fachschul- schaften.

Einige Dienststellen der Deutschen Fachschul- schaft sind an die Leiter von Fachschulen mit der Bitte herangetreten, für die Zwecke der Fachschul- schaft umfangreiche Zusammenstellungen über die geschichtliche Entwicklung der Anstalt, die Herkunft, Vorbildung und spätere Berufsstellung der Studierenden usw. anzufertigen.

Nach der Verfassung der Deutschen Fachschul- schaft soll diese im Rahmen ihrer Aufgabe ihre Angelegenheiten selbst verwalten. Die Erledigung derartiger Arbeiten ist eine Angelegenheit der örtlichen Fachschul- schaft. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der mit der Erledigung beauftragten Dienststelle der örtlichen Fachschul- schaft das erforderliche Material im Rahmen des Zulässigen und Möglichen zur Verfügung zu stellen. Schulleitung und Lehrkräfte sollen die Fachschul- schaft im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens möglichst weitgehend unterstützen und beraten, dürfen jedoch durch diese Mitarbeit nicht von ihren eigenen Aufgaben abgehalten werden.

Zusatz bei der Regierung in Kassel:

Hierdurch findet Ihr Bericht vom 23. Juli 1935
— A VIII 1015 a — seine Erledigung.

Berlin, den 8. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: H e e r i n g .

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III), die Preußischen Oberbergämter, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes (Abteilung III: Kultus und Schulwesen) in Saarbrücken. — E IV 9678.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 353.)

428. Zulassung von Abiturientinnen zur staatlichen Prüfung als Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden muß, zur Teilnahme an sozialpädagogischen Lehrgängen, die auf eine zweijährige Ausbildung zugeschnitten sind, einzelne Abiturientinnen zuzulassen, die die staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen nach einer verkürzten Ausbildung abzulegen wünschen.

Auch in sich geschlossene Sonderlehrgänge für Abiturientinnen werden nicht mehr zugelassen. Die noch laufenden Lehrgänge dieser Art können zwar zu Ende geführt werden, indessen darf eine Neuaufnahme von Teilnehmerinnen nicht mehr erfolgen.

Nur für die Inhaberinnen des Reifezeugnisses einer dreijährigen Frauenschule besteht künftig auf Grund des Erlasses vom 8. Juli 1935 — E III e 1670 — (RMinAmtsblDtchWiss. S. 314) die Möglichkeit, nach Teilnahme an einem verkürzten Sonderlehrgang die staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen abzulegen.

Abdrücke für die Leitung der selbständigen Seminare und der sozialpädagogischen Lehrgänge liegen bei.

Dieser Erlass wird auch im RMinAmtsbl. DtchWiss. veröffentlicht werden.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n .

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E VI 1494 E III.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 354.)

429. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Es mehren sich die Klagen über eine mangelhafte Durchführung des Gesetzes vom 7. August 1911 über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (Gesetzsamml. S. 168 — Bentrbl. 1912 S. 228 —). Blinde und taubstumme Kinder und die ihnen gleichgestellten sehr schwachsichtigen und sehr schwerhörigen oder nur stummen oder nur ertaubten Kinder (§ 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) sind vielfach — oft mehrere Jahre — verspätet der Schulpflicht unterworfen worden, in einigen Fällen ist es überhaupt nicht geschehen.

Die Annahme liegt nahe, daß die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsvorstände) der ihnen nach der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 (Bentrbl. 1912 S. 233) obliegenden Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Da nach dem Gesetz vom 11. August 1911 die blinden Kinder vom vollendeten sechsten, die taubstummen Kinder vom vollendeten siebenten Lebensjahr an der Schulpflicht unterliegen und die Schulpflicht erst nach dem im Gesetz geordneten Verfahren von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt werden muß, ist in Ziff. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 angeordnet worden, daß die Kinder schon eineinhalb Jahre vor Beginn der Schulpflicht den Ortschulbehörden (Schuldeputation, Schulvorstand) zu melden sind. Es sind also blinde und sehr schwachsichtige Kinder schon nachzuweisen, wenn sie viereinhalb Jahre, taubstumme, sehr schwerhörige, auch nur stumme oder nur ertaubte Kinder, wenn sie fünfeinhalb Jahre alt sind. In Ergänzung der Anordnung unter I Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 bestimmen wir, daß die Ortsbehörden die Nachweisungen alljährlich spätestens bis zum 31. Oktober den Ortschulbehörden vorzulegen haben. Kinder, die erst später ermittelt werden oder erst später zuziehen, sind den Ortschulbehörden sofort nachträglich anzugeben.

Es muß von den Ortsvorständen erwartet werden, daß sie künftig die Kinder rechtzeitig nachweisen und sich davon nicht abhalten lassen durch Rücksichtnahme auf Eltern, die die Wohltat der gesetzlichen Einrichtung der besonderen Schulpflicht für ihr blindes oder taubstummes Kind nicht erkennen.

Die Landräte haben alljährlich durch Kreisblattbekanntmachung die Ortsvorstände an die Anmeldung der blinden, taubstummen oder ihnen gleichgestellten sehr schwachsichtigen oder sehr schwerhörigen sowie der nur stummen oder nur ertaubten Kinder zu erinnern.

Die Ortschulbehörden (Schuldeputation und Schulvorstände) in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande haben die Meldungen alsbald mit ihren Äußerungen dem Schulrat zu übersenden, der sie durch den Landrat an die Regierung weitergibt.

Damit auf alle Fälle eine volle Durchführung der Schulpflicht der blinden und taubstummen

Kinder erreicht wird, werden nunmehr in Abänderung der Biss. I Abs. 5 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 die Lehrer und Lehrerinnen sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten Schulen verpflichtet, alljährlich nach Beginn des Schuljahres die der Schule zugeführten blinden und taubstummen oder nur stummen oder nur ertaubten Kinder sofort durch Vermittlung der Schulleiter dem Schulrat zu melden. Schwachsichtige oder schwerhörige Kinder sind nach einigen Wochen oder Monaten der Beobachtung zu melden, wenn sie dem Unterricht nicht genügend folgen können oder die Lehrer und Lehrerinnen selbst darüber Zweifel haben. Insbesondere dürfen auch die Lehrer und Lehrerinnen an den Hilfsschulen die Meldungen nicht unterlassen, da der Unterricht an den Hilfsschulen den fachgemäßen Unterricht in den Blinden- und Taubstummenanstalten nicht ersetzen kann.

Wo Schularzte vorhanden sind, sind diese alsbald von den Schulleitern hinzuzuziehen.

In den größeren Schulsystemen ist in den Lehrerkonferenzen auf die Bedeutung der Anmeldung der blinden und taubstummen Kinder hinzuweisen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Lehrer und Lehrerinnen pflichtwidrig handeln, wenn sie Einflüssen der Eltern oder anderer Personen auf Nichtanmeldung der Kinder nachgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Leiter von Privatschulen, denen sonst leicht der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie die Meldung aus egoistischen Gründen (Verlust des Schulgeldes) unterlassen haben.

Der Schulrat hat die Meldungen der Schulen alsbald durch Vermittlung des Landrats der Regierung, in Berlin und den anderen kreisfreien Städten unmittelbar der städtischen Schuldeputation vorzulegen. Bei den Besichtigungen der Schulen hat er darauf zu achten, ob alle in Frage kommenden Kinder gemeldet worden sind. Die Regierungen und die Schuldeputationen in den kreisfreien Städten wollen bei der Feststellung der Schulpflicht und bei den Prüfungen, ob ein zugelassener Erfazunterricht ausreichend erteilt wird, soweit möglich, Leiter oder Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalten hinzuziehen.

Zur Beschleunigung einer notwendig werdenden zwangsweisen Zuführung der Kinder in die Blinden- und Taubstummenanstalten wird die unter IV Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 gegebene Anordnung, wonach die Kommunalverbände die Regierungen darum zu ersuchen haben, dahin abgeändert, daß die Leiter der Anstalten die zwangsweise Zuführung unmittelbar bei dem zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten bei der Schuldeputation beantragen, die nachdrücklich das Erforderliche wegen der Zuführung zu veranlassen haben.

Ob noch andere Maßnahmen zur besseren Durchführung des Gesetzes vom 7. August 1911 zu treffen sind, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Dieser Erlaß ist alsbald in den amtlichen Schulblättern zu veröffentlichen.

Die Herren Oberpräsidenten wollen den Landeshauptleuten und dem Oberbürgermeister in Berlin für sie und die Provinzial- bzw. städtischen Blinden- und Taubstummenanstalten die erforderliche Zahl von Abdrukken zustellen.

Berlin, den 24. Juni 1926.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.
B e c k e r.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
(Unterschrift.)

An die Regierungen und die Provinzialschulkollegien sowie an die Herren Oberpräsidenten. — U III 4925/25 U III D. 1., M. f. B. III E 1858/26.

(Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. 1926 S. 263.)

* * *

Aus gegebener Veranlassung weise ich erneut auf die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vorstehenden Bestimmungen hin. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß unregelmäßige Aufnahmen in die Schulen der Taubstummen- und Blindenanstalten den lehrplanmäßigen Fortschritt der Schüler aller Klassen nachhaltig gefährden. Ich verpflichte daher alle beteiligten Behörden nachdrücklich, für die Innehaltung vorstehender Bestimmungen sowie der einschlägigen Vorschriften meiner Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 7. August 1911 (Gesetzsammel. S. 168), betr. die Beschulung der blinden und taubstummen Kinder, vom 21. Dezember 1911 — U III D 3623 II usw. — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. 1912 S. 234 ff.) Sorge zu tragen. Der Schulaufnahmeterm in jede Provinz ist einheitlich vom Oberpräsidenten (Abteilung für höhere Schulen) nach Anhörung des Kommunalverbandes festzusetzen. Die regelmäßige Schulaufnahme findet nur einmal im Jahre statt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Fälle handelt, die erst im Laufe des Jahres infolge von Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen in Erscheinung treten.

Auch die nicht von dem Kommunalverbande unterhaltenen Anstalten haben den von der Abteilung für höhere Schulen bei den Oberpräsidenten festgesetzten Schulaufnahmeterm einzuhalten.

Dieser Erlaß ist neben den zuständigen Behörden allen Gemeindevorstehern, Lehrern und nach Möglichkeit auch der Elternschaft zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höhere Schulen und Abteilung Provinzialverwaltung, je besonders) und die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung). — E VI 1445.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 354.)

Volksbildung

430. Ungeeignetheit von Prachtwerken für Volksbüchereien.

Bei Neuanschaffungen, die für Volksbüchereien vorgenommen werden, ist nach wie vor sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß vor allem wertvolles und einwandfreies politisches und weltanschauliches sowie gutes erzählendes Schrifttum beschafft wird. Zu ersterem sind sogenannte „Prachtwerke“ fast ausnahmslos nicht hinzuzuzählen. Der Reichsgeschäftsführer der NSDAP. Reichsleiter Bauer hat bereits am 2. Oktober 1934 in einer Verfügung bekanntgegeben, daß der Wert solcher Schriften hinsichtlich des Gehalts an politischen Gedanken fast immer sehr gering ist, daß ihre verhältnismäßig teuere Aufmachung in keinem Verhältnis zu dem Inhalt steht und daß die Art des Vertriebs eine oft unerträgliche Belastung des kaufenden Volksgenossen darstellt.

Obwohl diese Gesichtspunkte in vollem Umfange auch für die Volksbüchereien zutreffen, lassen sich leider die für deren Anschaffungen verantwortlichen Personen immer wieder dazu überreden, Prachtwerke anzukaufen. Es kann aber mit der Sorgfaltspflicht, die bei der Bewirtschaftung der für Büchereianschaffungen eingestellten Mittel beobachtet werden muß, nicht in Einklang gebracht werden, wenn, wie es geschehen ist, der gesamte für Neuanschaffungen vorgesehene Betrag einer Bücherei mit der Anschaffung von nur ein oder zwei solcher Prachtwerke erschöpft oder, was noch bedenklicher ist, die betreffende Gemeinde durch Ratenzahlungsverpflichtungen auf längere Zeit festgelegt wurde. Vor allem steht ein solches Verhalten oft auch in klarem Widerspruch zu der in meinem Erlass vom 2. Mai 1934 — U II R 169 — (Bentrbl. f. d. ges. Unterr.-Berw. S. 181) getroffenen Bestimmung, wonach der Bucheinkauf der nebenamtlich geleiteten Büchereien in Orten unter 10 000 Einwohnern durch die Staatlichen Beratungsstellen geht. Diese Bestimmung soll gerade die Gemeinden vor allen an sie herantretenden unberechtigten Ansinnen schützen, und nur infolge ihrer Nichteinhaltung haben sich die geschilderten Missstände herausbilden können.

Ich ersuche daher, vor allem die Leiter der Gemeinden unter 10 000 Einwohnern und die nebenamtlichen Büchereileiter über diese Bestimmung eindringlich zu belehren unter Hinweis auf die von mir im vorstehenden geschilderten Sachverhalte.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahlen.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Staatskommissar in Berlin. — V d 2164/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 356.)

431. Reichsstelle für volkstümliches Büchereiwesen.

Die Preußische Landesstelle für volkstümliches Büchereiwesen ist auf Grund meines Erlasses vom 7. Mai d. Js. — V d 1192 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 205) dazu berufen, für das gesamte Reichsgebiet maßgeblich an der einheitlichen Entwicklung des öffentlichen volkstümlichen Büchereiwesens mitzuwirken. Sie führt daher ab 1. September d. Js. die Bezeichnung „Reichsstelle für volkstümliches Büchereiwesen“.

Die ihr auf Grund früherer Erlassen für Preußen eingeräumten besonderen Befugnisse bleiben bestehen. Die Anschrift der Reichsstelle ist: Berlin W 50, Regensburger Straße 25.

Berlin, den 7. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Wahlen.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — V d 2379.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 356.)

Landjahr

432. Unterstützung der Erntekindergärten der NSB. durch die Mädchenlandjahrheime.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP. hat mir mitgeteilt, daß es in allen ländlichen Gauen Erntekindergärten eingerichtet habe. Diese soziale und sozialpädagogisch wertvolle Einrichtung verdient weitgehendste Unterstützung. Ich ersuche daher, die Landjahrheimleiterinnen anzutreuen, daß sie geeignete Mädchen als Helferinnen für die Erntekindergärten der NSB. auf Antrag zur Verfügung stellen.

In den Orten, wo Erntekindergärten der NSB. eingerichtet sind oder eingerichtet werden, dürfte sich in der Regel die Einrichtung von Erntekindergärten der Landjahrheime erübrigten.

Berlin, den 29. Juli 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Magdeburg, Merseburg, Oppeln, Erfurt und Sigmaringen). — Abdrucke an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Hessen und Braunschweig und die Senate der Hansestädte Hamburg und Bremen. — L 1001/87 E VI, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 356.)

433. Ansteckende Krankheiten in Landjahr-lagern.

Ich ersuche, mir künftig sofort eingehend zu berichten, wenn Landjahrslager wegen Diphtherie, Scharlach und anderer ansteckender Krankheiten vom zuständigen Amtsarzt gesperrt werden müssen.

Berlin, den 2. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Magdeburg, Merseburg, Oppeln, Erfurt und Sigmaringen). — Abdrucke an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Hessen und Braunschweig und den Senat der Hansestadt Bremen. — L 1603/35.

(MinAlmtsblDtschWiss. 1935 S. 357.)

Kirchen

434. Säzung für die Domstifter Brandenburg, Merseburg, Naumburg und das Kollegiatstift Zeitz.

I. Name und Aufgabe.

§ 1.

(1) Die Domstifter Brandenburg, Merseburg, Naumburg sowie das Kollegiatstift Zeitz sind selbständige Stiftungen öffentlichen Rechts.

(2) Die Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz haben ihren Sitz in Merseburg. Das Stift Brandenburg hat seinen Sitz in Brandenburg.

§ 2.

(1) Aufgabe der Stifter ist es, die mit ihnen geschichtlich verbundenen Kirchen und Schulen nach Kräften zu fördern.

(2) Eine Verteilung von Prähenden findet nicht statt.

(3) Die Rechtsverpflichtungen der Stifter bleiben unberührt.

II. Vertretung und Verwaltung.

§ 3.

(1) Das Domstift Brandenburg wird durch den Regierungspräsidenten in Potsdam, die übrigen Stifter werden durch den Regierungspräsidenten in Merseburg vertreten. Die Regierungspräsidenten können die Vertretung einem Beauftragten übertragen.

(2) Die Regierungspräsidenten stellen jährlich nach Anhörung des Domkapitels (§ 5) den Haushaltspunkt auf und führen die Verwaltungsgeschäfte. Sie sind berechtigt, die Hilfe anderer staatlicher Stellen in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

(1) Die Haushaltspläne unterliegen der Genehmigung des für die Kirchenangelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers. Die

Haushaltspläne als Anlage beizufügenden forstwirtschaftlichen Haushalte sind außerdem dem Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister, die Sonderhaushalte für den landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz dem Minister für die Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

(2) An- und Verkäufe von Grundstücken bedürfen der Genehmigung der für die Kirchenangelegenheiten und für die Landwirtschaft zuständigen Minister. Anleihen dürfen nur mit Genehmigung des für die Kirchenangelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers aufgenommen werden.

III. Domkapitel.

§ 5.

(1) Es wird ein Domkapitel für das Domstift Brandenburg und ein gemeinsames Domkapitel für die Domstifter Merseburg, Naumburg und das Kollegiatstift Zeitz gebildet. Die Domkapitel bestehen aus je sieben Domherren, von denen einer den Vorsitz führt.

Die Domherren werden einschließlich des Vorsitzenden von dem für die Kirchenangelegenheiten zuständigen Minister auf fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Bei zwei Domherren beider Kapitel erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Landesbischofs. Alle Domherren müssen der evangelischen Kirche angehören.

Dem Domkapitel in Brandenburg soll der jeweilige Kurator der Ritterakademie in Brandenburg angehören.

(2) Der Vorsitzende beruft das Domkapitel zu den Sitzungen. Er kann den Vorsitz vorübergehend einem anderen Domherrn übertragen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 7).

(3) Die Geschäfte des Domkapitels werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von dem zuständigen Regierungspräsidenten geführt.

§ 6.

(1) Dem Domkapitel liegt die Präsentation der Pfarrer für die zum Stift gehörenden Patronatspfarrstellen ob. Die Präsentation erfolgt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(2) Das Domkapitel des Domstifts Brandenburg übt die dem Domstift gegenüber der Ritterakademie in Brandenburg zustehenden Rechte aus.

(3) Das Domkapitel hat den Regierungspräsidenten bei der Durchführung der den Stiftern obliegenden Aufgaben zu beraten. Der Regierungspräsident hat dem Domkapitel die hierzu erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7.

(1) Das Domkapitel gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Es tritt in der Regel mindestens einmal im Jahre am Sitz des Stifts zusammen. An der Beratung des Domkapitels nimmt der Regierungspräsident oder dessen Beauftragter teil, auch können Beauftragte der beteiligten Minister teilnehmen.

(3) Eine Abstimmung findet nicht statt. Wo dem Domkapitel eine Entscheidung zusteht, trifft sie der Vorsitzende nach voraufgegangener Beratung.

§ 8.

(1) Die Mitglieder des Domkapitels erhalten Reise- und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Ausführungsbestimmung (§ 11).

(2) Für Brandenburg und für Naumburg soll von dem zuständigen Regierungspräsidenten je ein Domherr mit der örtlichen Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften und der örtlichen Repräsentation des Domstifts beauftragt werden. Diesen Domherren soll eine Wohnung in einer Domkurie unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Außerdem erhält er eine angemessene Vergütung.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 9.

Die noch lebenden Domherren der durch die Säzungen vom 26. August 1930 aufgelösten Domkapitel gehören auf Lebenszeit ohne besondere Ernennung zu dem nach § 5 dieser Säzung zu bildenden Domkapitel. Der Genuss ihrer wohl erworbenen Rechte bleibt ihnen gewährleistet.

§ 10.

Die Beamten und Angestellten des früheren Domkapitels behalten die Rechte, die ihnen nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Verträge zustehen.

§ 11.

(1) Mit der Ausführung dieser Säzung werden der für die Kirchenangelegenheiten zuständige Minister und der Finanzminister beauftragt.

(2) Über Säzungsänderungen entscheidet das Staatsministerium.

(3) Vorstehende Säzung tritt unter Aufhebung der Säzungen vom 26. August 1930 und der auf Grund dieser Säzungen gebildeten Kuratorien mit Wirkung vom 1. Juli 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1935.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.
Göring.

Bekanntmachung. — St. M. I 5791/35.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juli 1935.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Bekanntmachung. — G I a 2284.

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 357.)

Sonstiges

435. Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes 12 in Wuppertal-Oberbarmen.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird die Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes 12 in Wuppertal-Oberbarmen wie folgt erweitert:

für Wechsel- und Drehstrom-
prüfungen am Betriebs- } bis 3000 A 25 000 V.
ort }

Berlin-Charlottenburg, den 1. August 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

In Vertretung: Kerrl.

Bekanntmachung. — PTR II 2891/35 (R).

(RMinAmtsblDtchWiss. 1935 S. 358.)

436. Änderungen in der Anwärterliste der preußischen Studienassessoren.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die entsprechenden Zahlen im Abschnitt E des Jahrbuchs der Lehrer an höheren Schulen, Jahrgang 1934.)

a) Anwärter. Zu streichen Jahrgang 1925 Nr. 88 (3); Jahrgang 1927 Nr. 314 (55); Jahrgang 1928 Nr. 31 (124), 80 (65); Jahrgang 1929 Nr. 29 (269), 116 (207), 239 (337), 270 (185), 356 (196), 490 (340), 555 (321), 614 (244), 626 (294); Jahrgang 1930 Nr. 17 (557), 61 (424), 215 (439), 272 (404), 302 (500), 303 (497), 313 (513), 368 (511), 430 (488); Jahrgang 1931 Nr. 19 (716), 24 (756), 82 (711), 111 (623), 153 (715), 165 (738), 182 (624), 186 (632), 187 (633), 204 (707); Jahrgang 1934 Nr. 9 (775), 13 (802), 21 (816), 25 (828), 44 (791), 150 (936), 158 (965), 224 (962), 243 (948).

b) Anwärterinnen. Zu streichen Jahrgang 1929 Nr. 18 (49).

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Württemberg

437. Verkehrsbelehrung und Verhütung von Verkehrsunfällen in den Schulen.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in einem Erlaß an die Unterrichtsverwaltungen der Länder folgendes ausgeführt:

„Die Zahl der jährlichen Verkehrsunfälle und der durch sie vernichteten wertvollen Menschenleben ist immer noch außerordentlich hoch. In der Mehrzahl werden die Unfälle dadurch herbeigeführt, daß die Verkehrsvorschriften nicht genügend bekannt sind oder nicht beachtet werden. Ich ersuche deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des übrigen Unterrichts Belehrungen über die Verkehrsvorschriften und -gefahren in den Volksschulen, Berufsschulen, den mittleren und höheren Schulen sichergestellt werden. Als Grundlage für die unterrichtlichen Belehrungen wird die im Bildgut-Verlag G. m. b. H., Essen, Logenstraße 17, erschienene und im Buchhandel erhältliche Volksausgabe der Reichs-Straßenverkehrsordnung „Gib acht!“ empfohlen, mit der auch die gesamte Gendarmerie und Verkehrspolizei ausgestattet ist.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat sich mir gegenüber bereit erklärt, geeignete Beamte (Verkehrsbezirksbeamten, Verkehrslehrer, Verkehrsbeamte, Gendarmen) zur Unterrichtung der Lehrer und gegebenenfalls zu Vorträgen in den Schulen zur Verfügung zu stellen und die Schulen in dem Bestreben, den Verkehrsunterricht durchzuführen, in jeder Richtung zu unterstützen. Ich ersuche, von diesem Anerbieten im Bedarfsfalle weitgehend Gebrauch zu machen.“

Zur Durchführung dieses Erlasses bestimme ich in Erweiterung der Erlasse vom 26. Oktober 1932 (Amtsbl. S. 268) und vom 8. Mai 1934 (Amtsbl. S. 92) das Folgende:

I.

1. Die Belehrung der Schüler und Schülerinnen über die Verkehrsvorschriften und -gefahren erfolgt nicht nur bei geeigneter Gelegenheit im Klassenunterricht (Heimatkunde, Erdkunde, Rechnen, Naturwissenschaft, Aufsatz), sondern vor allem auch auf Vergängen, Ausmärschen, Turnspielen und im Landesheim. Sie soll an praktische Beispiele anknüpfen, mit praktischen Vorführungen und Übungen verbunden sein (z. B. Überqueren von Straßen, Einbiegen beim Radfahren) und die vorhandenen Verkehrsmerkblätter und Anschauungstafeln verwerten. An der Hand von Merkblättern und Bildtafeln, die die Gefahren der Straße und insbesondere des falschen Verhaltens auf der Straße vor Augen führen, sind die Kinder zu belehren und zu warnen (vergl. auch das im Amtsbl. 1929 S. 5 empfohlene Heftchen „Augen auf!“ Ein Büchlein zur

Unfallverhütung für jung und alt). Es empfiehlt sich, die Bildtafeln an geeigneten Plätzen des Schulhauses dauernd aufzuhängen. Wo Filmgerät vorhanden ist, sind geeignete Verkehrsfilme vorzuführen.

2. Insbesondere sind die Schüler darauf hinzuweisen, daß es gefährlich und verboten ist,

- a) vor herankommenden Wagen über die Straße zu gehen;
- b) sich an stehende oder fahrende Fahrzeuge anzuhängen;
- c) beim Radfahren leichtsinnig zu überholen, sich an Kraftfahrzeuge anzuhängen, mit anderen Fahrzeugen um die Wette zu fahren, in Reihen zu fahren statt zu einem die rechte Straßenseite einzuhalten;
- d) Steine oder andere Gegenstände gegen Kraftwagen zu werfen;
- e) fremde Kraftfahrzeuge zu besteigen oder etwas an ihnen vorzunehmen (Öffnen der Bremse und dergl.).

II.

1. Der Aufenthalt der Schüler auf Straßenabschnitten in den Schulpausen oder zur Durchführung turnerischer oder sportlicher Übungen ist verboten. Wo Straßen ausnahmsweise für diese Zwecke gebraucht werden, ist bei der Ortspolizeibehörde zu veranlassen, daß für die Dauer der Übungen der Wagenverkehr gesperrt oder umgeleitet wird.

2. Die Verordnung über die Aufsicht in den Schulpausen vom 18. Mai 1926 (Amtsbl. S. 136) wird nachdrücklich in Erinnerung gebracht. Wenn der Platz, auf dem sich die Schüler in den Pausen aufzuhalten müssen, vom Schulhaus durch eine Straße oder einen öffentlichen Platz getrennt ist, sind die Schüler zu Beginn und am Ende der Pausen geschlossen auf den Spielplatz zu führen.

3. Bei allen Ausmärschen und Lerngängen auf allgemeinen Verkehrswegen ist die Klasse dadurch zu sichern, daß außer dem an der Spitze oder am Ende marschierenden Lehrer noch ein geeigneter Schüler mit der Aufgabe betraut wird, die Marschordnung zu überwachen und auf Gefahren aufmerksam zu machen. Bei Dunkelheit oder Nebel muß der linke Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes der marschierenden Klasse mit einer Laterne (Sturmlaterne oder Taschenlampe, vorn weiß, hinten rot) versehen sein.

III.

1. Allen Schulvorständen und Lehrern mache ich die Beachtung der vorstehenden Anordnungen nachdrücklich zur Pflicht. Die in Abschnitt I vorgeschriebenen Belehrungen sind mindestens jeden Monat einmal vorzunehmen, bei Schülern im grundschulpflichtigen Alter möglichst jede Woche. Daß dies geschehen ist, ist in den Schultage- oder Wochenbüchern zu vermerken und vom Schulvorstand zu überwachen.

2. Die Heranziehung geeigneter Beamter der Polizei gemäß Abs. 2 des vorstehenden Erlasses des Reichserziehungsministers veranlaßt jede Schule unmittelbar.

Stuttgart, den 4. Juli 1935.

Der Kultminister.

M e r g e n t h a l e r .

Bekanntmachung. — Nr. 9339.

(RMMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 359.)

438. Darstellungen aus dem Leben unserer germanischen Vorfahren.

I.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß bei Kinderfesten nicht selten Bilder und Szenen aus dem Leben unserer germanischen Vorfahren dargestellt werden, die den geschichtlichen Tatsachen, wie sie neuere Forschungen festgestellt haben, nicht entsprechen. Ich erüche die Schulleiter und Lehrer, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei Kinderfesten und sonstigen örtlichen Veranstaltungen, in denen historische Szenen dargestellt werden, der Jugend ein Geschichtsbild vermittelt wird, das der hochentwickelten Kultur unserer germanischen Vorfahren entspricht. Es empfiehlt sich, für solche Veranstaltungen sachkundige Berater heranzuziehen.

II.

Die in den Schulen vorhandenen Anschauungs-tafeln und sonstigen Lehrmittel über das Germanen-tum und über unsere germanischen Vorfahren sind sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob sie geeignet sind, den Kindern ein dem gegenwärtigen Stand

der Wissenschaft entsprechendes, wahrheitsgetreues Bild von der germanischen Kultur zu übermitteln. Ungeeignete Bilder sind zu entfernen.

Stuttgart, den 9. Juli 1935.

Der Kultminister.

M e r g e n t h a l e r .

Bekanntmachung. — Nr. 10193.

(RMMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 360.)

B a d e n

439. Pflichtbezug des Reichsministerial-amtsblatts.

Nachdem der Bezugspreis für das Reichsministerialamtssblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ vom 1. Juli 1935 ab auf die Hälfte des bisherigen Preises, nämlich auf 0,65 RM monatlich, herabgesetzt worden ist, wird einer Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. Juli 1935 — M 367/35 — entsprechend der Pflichtbezug des obenbezeichneten Amtsblattes unter Hinweis auf meinen Erlass vom 13. März 1935 — A 3099 — (Amtsbl. 1935 S. 26) auch auf die Grund-, Haupt- und Fortbildungsschulen ausgedehnt.

Karlsruhe, den 29. Juli 1935.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung: F r a n k .

An die Grund- und Hauptschulen und die Fortbildungsschulen. — A 14118.

(RMMinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 360.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen	Seite
Arbeitssonderdienst. Vom 25. Juli 1935	352
Gewährung von Reisekostenvergütungen an Regierungs- und Gewerbeschulräte und die Revisoren (Revisorinnen) des gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Unter-richts. Vom 25. Juli 1935	352
Zulassung von Abiturientinnen zur staatlichen Prüfung als Kindergartenlehrerinnen und Hortnerinnen. Vom 25. Juli 1935	354
Hausaufgaben für Berufsschulen. Vom 26. Juli 1935	353
Beschulung blinder und taubstummer Kinder. Vom 26. Juli 1935	354
Satzung für die Domstifte Brandenburg, Merseburg, Naumburg und das Kollegiatstift Zeitz. Vom 27. Juli 1935 . .	357
Ungeeignetheit von Prachtwerken für Volksbüchereien. Vom 29. Juli 1935	356
Unterstützung der Erntefindergärten der NSV. durch die Mädchenlandjahrheime. Vom 29. Juli 1935	356
Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 30. Juli 1935	349
Veraltete Adressbücher. Vom 30. Juli 1935	350
Direktorenversammlung. Vom 30. Juli 1935	352
Erlaubnisscheine zum Angeln. Vom 1. August 1935	351
Erweiterung der Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes 12 in Wuppertal-Oberbarmen. Vom 1. August 1935	358

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	Seite
W ü r t t e m b e r g	
Berlehrtsbelehrung und Verhütung von Verkehrsunfällen in den Schulen. Vom 4. Juli 1935	359
Darstellungen aus dem Leben unserer germanischen Vor-fahren. Vom 9. Juli 1935	360

B a d e n	Seite
Pflichtbezug des Reichsministerialamtssblatts. Vom 29. Juli 1935	360